Vom Wasserleitungsverband auszufüllen!

VIII. ÜBERPRÜFUNG UND TECHNISCHE FESTSTELLUNGEN 1a. Erforderliche Ortsnetzerweiterung: Länge _____ m, Durchmesser ___ 1b. Erforderliche Ortsnetzerweiterung innerhalb eines bestehenden anschlusspflichtigen Grundstückes, Länge _____ m, Durchmesser ____ Abstand der ON-Leitung zur Straßenfluchtlinie (Grundgrenze) _____ m, Durchmesser _____ 2. Der erforderliche Nenndurchmesser aufgrund der beantragten Durchflussmenge beträgt DN/OD _____ mm Die Durchflussmenge: _____ m³/h Die Länge der Anschlussleitung beträgt _____ m von der Straßenfluchtlinie (Grundgrenze bis einschl. Wasserzähler) 4. Lage des Wasserzählers: _____ 5. Hydraulische Voraussetzungen: 6. Bemerkungen _____ 7. An Ort und Stelle überprüft am ______ von _____ Eisenstadt, am Der Technische Betriebsleiter Datum IX. ERMITTLUNG DER WASSERLEITUNGSABGABE 1. Wohngebäude bis zu zwei Wohneinheiten Maximale Durchflussmenge 4 m³/h x Einheitssatz € _____ /m³ (inkl. USt.) € _____ 2. Für alle anderen Anlagen Durchflussmenge _____ m³/h x Einheitssatz € _____ /m³ (inkl. USt.) € _____ 3. Zahlungsbedingungen: _____ 4. Zahlungseingang: 5. Abdeckung der Kosten durch: ____ = € ____ = € ____ X. ZURÜCKSTELLUNG bzw. AUSSCHLUSS 1. Der Hausanschluss kann nicht durchgeführt werden, weil _____ Eisenstadt, am

Datum

Der Leitende Bedienstete

Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland

Ruster Straße 74, 7000 Eisenstadt Wiener Straße 71, 7100 Neusiedl/See Telefon: 02682/609, Fax: 02682/609-276 DVR: 0060372, UID 16245409 e-mail: kunden@wasserleitungsverband.at http://www.wasserleitungsverband.at

WASSERANSCHLUSSFORMULAR

Anschlusswerber:		Ortsnetz:	
Wohnadresse:		Email:	
Anzuschließendes (angescl	nlossenes) Objekt (Art):	Tel	
Adresse:		GrundstNr	
I. NEUERRICHTUNG	3		
Wasserleitungsverband Bestimmungen (Lande Wasserleitungsordnun	des Nördliches Burgenland gema esgesetz vom 27.9.2007, LGBI. N g (WLO) laut Landesamtsblatt f. o	sserleitungsanschluss an das F äß den im Bereich des Verband r. 73/2007 in der jeweils gültigen d. Bgld. vom 21.12.2007 sowie Be eitungsverbandes Nördliches Burge	les geltenden Fassung, der eschlüsse der
Maximale Durchfl Länge der erforde	s zu 2 Wohneinheiten, Garten u. do ussmenge 4 m³/Stunde. rlichen Leitung vom Objekt bis zur zählers (Keller, Schacht):	- '	
(Schulen, Spitäler	e, freie Berufe oder Wohnhäuser , Gärtnereien, Pensionen, Wohnhä fsberechnung lt. ÖNORM B2538 is		Großanlagen
Länge der erforde	gte Durchflussmenge r rlichen Leitung vom Objekt bis zur rählers (Keller, Schacht):		
□ Druckloser Hausa	nschluss für die Durchflussmenge	von m³/h	
II. ÄNDERUNG EINE	ES BESTEHENDEN HAUSANS	CHLUSSES:	
	nschlussleitung ohne Erd- und ng des Hausanschlusses	Baumeisterarbeiten und ohne At	odichtung der
	etzung ohne Erd- und Baui ng des Hausanschlusses	meisterarbeiten und ohne Abo	dichtung der
□ Änderung des Ne	nndurchmessers von DN/OD	_ mm auf DN/OD mm.	
□ Sonstige			Änderungen:
GP:	Auftr.Nr.:	Vertr.Kto.:	
AO:	RefBel.:	PSP-EI.:	
VR·	Vers Anl	MD-Nr ·	

WLA-Formular Revision: 02

III. BESONDERE BEMERKUNGEN

Die ausführende Firma verpflichtet sich, die Verbrauchsanlagen gemäß § 3 und § 8 der WLO herzustellen und über Aufforderung die Fertigstellung mit einer kotierten Planskizze dem Wasserleitungsverband vorzulegen.

(Unterschrift und Firmenstempel der ausführenden Installationsfirma des Anschlusswerbers)

IV. DURCHFÜHRUNG UND BEDINGUNGEN

Der Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass die Haftung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland für die Anschlussleitung maximal 30 m (gemessen von der Straßenfluchtlinie bis zum Wasserzähler) beträgt.

Bei Anschlussleitungslänge über 30 m ist auf Kosten des Anschlusswerbers auf eigenem Grundstück, und zwar im Nahebereich der Straßenfluchtlinie, ein Wasserzählerschacht nach Angaben des Wasserleitungsverbandes zu errichten, worin der Wasserzähler montiert wird.

Der Wasserzählerschacht ist grundsätzlich wasserdicht auszuführen. Für das Auspumpen eventuell eindringenden Sicker- bzw. Oberflächenwassers ist ausnahmslos der Anschlusswerber verantwortlich. Ein für die Ablesung bzw. den Wasserzählertausch notwendiges Auspumpen des Wasserzählerschachtes sowie allenfalls erforderliche Reinigungsarbeiten durch den Wasserleitungsverband werden dem Anschlusswerber verrechnet.

Der Wasserleitungsanschluss wird durch den Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland bis einschließlich Wasserzähler durchgeführt. Wird der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland nicht mit der Durchführung der Erd- und Baumeisterarbeiten beauftragt, so sind diese einschließlich der erforderlichen Baugruben- und Künettensicherung sowie der Abdichtung der Mauerdurchführung des Hausanschlusses vom Anschlusswerber auf seine Kosten und Haftung von einem konzessionierten Unternehmen nach Angabe des Verbandes durchführen zu lassen. Für die fachgerechte Abdichtung des Mauerdurchbruches und des Mauerwerkes hat in jedem Fall der Anschlusswerber Sorge zu tragen. Auch Ringraumdichtungen der Mauerdurchführungen werden vom Wasserleitungsverband oder dessen Vertragsfirma nur vormontiert um die Wasserzählergarnitur im inneren des Kellers bzw. Schachtes montieren zu können. Das endgültige Festziehen und Fixieren der Ringraumdichtung ist vom Anschlusswerber durchzuführen bzw. zu veranlassen. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird die Baugrube bei der Mauerdurchführung offen gelassen um dem Anschlusswerber die Abdichtung der Mauerdurchführung zu ermöglichen. Nach Abdichtung der Mauerdurchführung und der Außenwand ist die Baugrube vom Anschlusswerber zu hinterfüllen. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird bei Künettenmehrlängen die Länge der offenen Baugrube nicht in Rechnung gestellt. Bei Grabungsarbeiten durch den WLV wird das Künettenaushubmaterial zum Hinterfüllen der Baugrube bei der Mauerdurchführung je nach Wunsch des Anschlusswerbers auf der Baustelle gelassen oder abtransportiert.

Voraussetzung dafür ist, dass die Trasse vorher durch den Anschlusswerber grund- und eigentumsrechtlich geklärt ist. Die Installationsarbeiten führt der Verband durch und stellt auch das Material bei. Die Kosten hiefür werden gemäß § 23 Abs. 4 des Landesgesetzes vom 27.9.2007, LGBI. Nr. 73/2007, nach Fertigstellung zu den beim Verband jeweils gültigen Bedingungen gesondert verrechnet. Bei Behinderung der Arbeiten durch den Anschlusswerber sind sämtliche dadurch verursachten Mehrkosten von diesem zu tragen. Der Wasserzähler ist stets leicht zugänglich zu halten und vor Frost, Grund- und Oberflächenwasser zu schützen (§ 7 Abs. 3 WLO).

Seitens des Wasserleitungsverbandes kann es aufgrund von Systemumschaltungen bzw. Gebrechen zu erhöhten Drücken im Bereich der Versorgungsbzw. Hausanschlussleitungen kommen. Um eventuellen Schäden vorzubeugen, ist im Bereich der Hausinstallation nach dem Wasserzähler ein Druckminderer durch ein konzessioniertes Installationsunternehmen einzubauen und laufend zu warten.

Fürsorglich wird seitens des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland darauf hingewiesen, dass laut EN 806/2. Teil die Ableitung der bei Temperatur- und Drucksicherheitsventilen von Boilern bzw. Thermen etc. im Falle von Überdrücken austretende Wässer über Abflussrohre erfolgen muss, welche mindestens die Nennweite der Austrittsöffnung des Temperatur- und Drucksicherheitsventils besitzen müssen. Die weitere Ableitung hat über die Hauskanalisation zu erfolgen.

Den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungsverbandes ist der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Abnehmers zu gestatten, soweit es für die Zählerablesung, den Zählertausch, die Prüfung der technischen Einrichtungen oder im Zusammenhang mit der Versorgung erforderlich ist. Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland ist berechtigt, die Versorgung auf ein Mindestmaß einzudrosseln, wenn der Abnehmer den Versorgungsbedingungen des Wasserleitungsverbandes zuwiderhandelt.

Als Zuwiderhandeln gelten insbesondere:

- a) Zutrittsverweigerung gegenüber den mit Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserleitungsverbandes,
- b) Unbefugte Änderungen an bestehenden Einrichtungen der Versorgungsanlage,
- c) Beschädigung der dem Wasserleitungsverband gehörenden Einrichtungen, wie z. B. Entfernung von Plomben, Betätigung der Absperrvorrichtung des Verbandes u.a.,
- d) Nichtausführung einer vom Wasserleitungsverband gemäß Wasserleitungsordnung geforderten Installationsänderung,
- e) Unbefugte Entnahme oder Abgabe von Wasser an Dritte,
- f) Nichtzahlung fälliger Wassergebühren oder Wasserleitungsabgaben trotz Mahnung.

Der Abnehmer verzichtet im Falle einer Unterbindung der Wasserzufuhr aus den genannten Gründen auf wie immer geartete gerichtliche oder behördliche Schritte, insbesondere auf die Einbringung einer Besitzstörungsklage.

Für Schäden an Anlagen des Verbandes, die durch die Anlage des Anschlussnehmers verursacht werden, haftet dieser unabhängig vom Verschulden.

Der Wasserleitungsverband Nördliches Burgenland setzt den Versorgungsumfang fest (siehe VI/4) und entscheidet auch, wann und ob eine Anschlussleitung wegen Unbrauchbarkeit zu erneuern ist.

Gerichtsstand ist bei Streitigkeiten zwischen dem Abnehmer und dem Wasserleitungsverband Eisenstadt; dies gilt nicht, wenn der Abnehmer Verbraucher im Sinne des § 1 Abs. 1 Z. 2 des Konsumentenschutzgesetzes ist.

V. VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG

Auf Grund der Bestimmungen der Wasserleitungsordnung des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland (§ 8) verpflichte ich mich, die Wasserinstallation der beantragten Anlage durch eine konzessionierte Firma nach den Vorschriften der EN 805 und den Vorschriften des Wasserleitungsverbandes Nördliches Burgenland durchführen zu lassen. Die fertiggestellte Hausinstallation kann durch Organe des Wasserleitungsverbandes überprüft werden.

Änderungen des Hausanschlusses werden nach dem letzten Stand der Technik zur Durchführung gebracht.

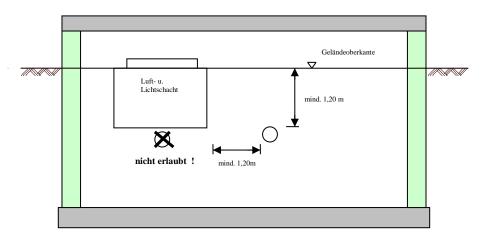
Der Anschlusswerber nimmt zur Kenntnis, dass für erfolglose Installationsversuche, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind (d. h. nicht nachweislich erfolgte Terminabsage spätestens 1 Tag vor vereinbartem Termin), eine Leerkostenpauschale It. Auftragserteilung Punkt j) verrechnet wird.

VI. Regelungen betreffend Frostschutz für Keller mit Lichtschacht und Luftversorgungsschächte für Wärmepumpen

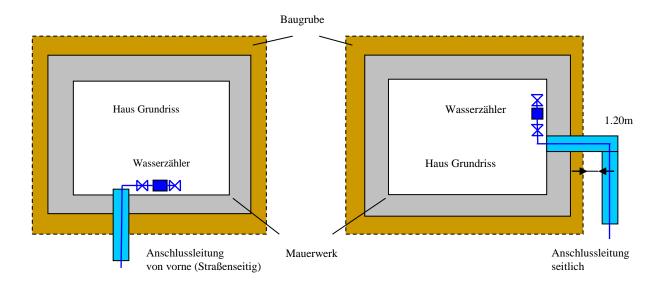
Der Abstand von der Hausanschlussleitung zu einer Erdwärmeleitung hat in jeder Richtung <u>mindestens</u> 1,20m zu betragen!!!

Die Baugruben - Arbeitsgräben rund um das Gebäude dürfen für die Verlegung der HA Wasserleitung NICHT verwendet werden, da für den Wasserhausanschluss Frostgefahr bei Luft- u. Lichtschächten bzw. durch die Rollschotter Hinterfüllung der Baugrube im Arbeitsgraben entsteht! Für Frostschäden bzw. Folgeschäden bei Missachtung trägt der Anschlusswerber die Verantwortung sowie die Kosten!

Nachfolgende Darstellungen zeigen die **richtige** Ausführung von Anschlüssen betreffend Frostschutz!



Hausanschlussskizze - Schnitt



Mögliche zulässige Hausanschlussvarianten - Grundriss

VII. Frostschutz Wasserzähler

Im Winter ist der Wasserzähler und die Anschlußleitung vor Frost zu schützen. Speziell bei Neubauten sind entsprechende Frostschutzmaßnahmen unbedingt erforderlich. Die Verantwortung und die daraus entstehenden Kosten für Frostschäden beim Wasserzähler bzw. der Anschlußwerber.

Datum und Ort	Unterschrift des Anschlusswerbers